

H-2277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.035-Parl./73

Wien, am 13. März 1973

1052/A.B.
zu 1120 /J.
Präs. am 20. März 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1120/J-NR/73, die die Abgeordneten
Dr. Kaufmann und Genossen am 15. Februar 1973 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Die Beantwortung der Gerichtsfragebögen hat sich im Sinne des Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz auf alle der Schule zur Verfügung stehenden Unterlagen zu stützen, insbesondere auf die Eintragungen im Klassenkatalog (bis 1950), bzw. ab diesem Zeitpunkt auf die Eintragungen im Erziehungsbogen.

ad 2): Eine Aufstellung über die Zahl der Ersuchen der Gerichte existiert nicht; die Anfragen der Gerichte haben das Dutzend kaum überschritten.

ad 3): Gemäß Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz sind alle Behörden zur Rechtshilfe verpflichtet; das war auch der Grund der Auflage des Gerichtsfragebogens.

Diese Verpflichtung konkurriert in gewissen Fällen mit der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 2 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Hierbei wurde vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst das jeweils schwerer wiegende öffentliche Interesse beachtet.